

# **BREHM \* ZIMMERLING**

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

---

## **Die Kapazitätsklage**

---

Informationen zum Einklagen von Studienplätzen im zweiten Studienabschnitt

**- Erstes klinisches Fachsemester -  
10.05.2017**



**Informationen zum Einklagen von Studienplätzen im zweiten Studienabschnitt  
- Erstes klinisches Fachsemester -**

<b>Übersicht:</b>	<b>Seite:</b>
1. Einführung .....	1
2. Über uns .....	1
3. Grundsätzliches .....	2
4. Erfolgsaussichten.....	3
5. Steigende Klägeranzahl für das 1. klinische Fachsemester .....	5
6. Kosten.....	5
7. Fristen!!! .....	6
8. Abschließende Ratschläge bzw. Hinweise.....	6
9. Abschließendes.....	7
<u>ANSPRECHPARTNER IN UNSEREM SAARBRÜCKER BÜRO</u> .....	8
<u>Noch ein Letztes</u> .....	8
<u>DIE MITGLIEDER UNSERER ANWALTSSOZIELÄT</u> .....	1
<u>PUBLIKATIONEN</u> .....	2

## 1. Einführung

Dieses Informationsschreiben richtet sich an Interessenten, die sich in das 1. klinische Fachsemester eintragen möchten. Es spielt hierbei kaum eine Rolle, ob Sie bisher auf einem Teilstudienplatz in Deutschland studiert haben oder das Physikum im europäischen Ausland bestanden haben. Im Folgenden nennen wir kurz die Eckpunkte, die die relevantesten Informationen für Sie darstellen. Diese werden später in diesem Schreiben ausführlich erklärt:

- Die Anzahl der Studienplatzkläger für das 1. klinische Semester schwankt. Tendenziell ist die Anzahl der Studienplatzkläger steigend. Konkret kommt es jedoch stets darauf an, wie hoch die Nichtbestehensquote im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist. Wenn diese Prüfung schlecht ausfällt, erleichtert dies logischerweise den Quereinstieg in das 1. klinische Semester. Wenn fast alle Studierenden der Vorklinik den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestehen, wird es - salopp gesprochen - *eng*. Da man die Ergebnisse im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht prognostizieren kann, kann man auch keine präzisen Angaben über die Erfolgsaussichten der Studienplatzklage machen. Die Erfolgsaussichten sind natürlich abhängig von der Anzahl der Studienplatzkläger.
- Wir haben weiter eine sehr hohe Erfolgsquote, jedoch muss man sich insoweit auf eine Verfahrensdauer von bis zu einem Jahr einstellen. Eine kürzere Verfahrensdauer ist selbstverständlich möglich, jedoch sollte man sich hierauf nicht verlassen.
- Wir empfehlen das Verklagen von ca. 15 Hochschulen, weshalb mit Gesamtkosten von ca. 15.000 € bis 18.000 € kalkuliert werden sollte.
- Um Zulassungschancen an allen möglichen Hochschulen zu wahren, ist es notwendig, vor dem 15. Januar für ein Sommersemester bzw. dem 15. Juli für ein Wintersemester tätig zu werden. Sollten Sie uns zu einem späteren Zeitpunkt beauftragen, können einige Hochschulen nicht mehr verklagt werden.

Selbstverständlich beraten wir Sie gerne individuell telefonisch. Sollten Sie irgendwelche Fragen haben, können Sie uns unverbindlich anrufen.

## 2. Über uns

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Zimmerling ist seit fast 40 Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und hat sich auf das Gebiet des Hochschulzulassungsrechts spezialisiert. Am 01.01.1990 wurde die überörtliche Sozietät Dr. Brehm & Dr. Zimmerling gegründet. Diese hat bereits mehreren tausend Mandanten zu einem Studienplatz verholfen. Die Zulassungsstreitigkeiten werden von den Rechtsanwälten Dr. Wolfgang Zimmerling und Ben Zimmerling in Saarbrücken und den Rechtsanwälten Dr. Robert Brehm und Alexandra Brehm-Kaiser in Frankfurt geführt. Auf dem Gebiet des Hochschulzulassungsrechts sind wir nicht nur praktisch tätig, sondern haben eine Vielzahl von Aufsätzen und Büchern veröffentlicht.

### 3. Grundsätzliches

Wir möchten Ihnen zunächst erläutern, was die Grundidee hinter einer Studienplatzklage ist: Die staatlichen Hochschulen in Deutschland sind verpflichtet, so viele Studierende auszubilden wie möglich. Diese Zahl der maximalen Ausbildungskapazität wird für jeden Studiengang berechnet. Grundlage für diese Berechnung ist die Kapazitätsverordnung (KapVO). Für die Ausbildungskapazität im Studiengang Medizin (Klinik) sind maßgeblich zwei Faktoren: Die personelle Kapazität (wie viele Professoren gibt es und wie viele Stunden können diese unterrichten) und die patientenbezogene Kapazität (Zahl der Patienten, an denen die Studenten unterrichtet werden können). Die niedrigere dieser beiden Zahlen ist ausschlaggebend. Bei den allermeisten Universitäten spielt die Zahl der patientenbezogenen Ausbildungskapazität die entscheidende Rolle.

Nehmen wir zur weiteren Erläuterung ein Beispiel: Eine Hochschule hat für den Studiengang Humanmedizin (Klinik) - also das 5. bis 10. Fachsemester - folgendes errechnet:

- personelle Ausbildungskapazität: 2.400 Studienplätze
- patientenbezogene Ausbildungskapazität: 1.200 Studienplätze

Bezogen auf das Studienjahr bedeutet dies, dass nach der personellen Ausbildungskapazität semesterlich 400 Studierende und nach der patientenbezogenen Ausbildungskapazität semesterlich 200 Studierende zugelassen werden können. Wie bereits ausgeführt wurde, ist die niedrigere dieser beiden Zahlen für die Kapazitätsfestsetzung ausschlaggebend.

Soweit es um die Ausbildungskapazität im 1. klinischen Semester geht, werden zunächst einmal die Studierenden aus der Vorklinik der betreffenden Universität, die das Physikum bestanden haben, angerechnet. Wenn alsdann noch Studienplätze frei sind, werden diese (in der Regel nach der Abiturnote!) vergeben.

Wenn man als externer Bewerber einen Ablehnungsbescheid erhält, macht es in aller Regel keinen Sinn, gegen diesen Ablehnungsbescheid zu klagen. In diesem Ablehnungsbescheid steht nämlich (nur), dass entweder keine externen Bewerber zugelassen wurden, weil bereits nach Zulassung aller *eigenen* Studenten die Zulassungszahl erschöpft ist oder die frei gewordenen Studienplätze wurden an Konkurrenten vergeben, die nach den Auswahlkriterien (meistens Abiturnote) besser positioniert waren. Beides ist in aller Regel zutreffend. Theoretisch ist es denkbar, dass Studienplätze innerhalb der festgesetzten Kapazität aus irgendwelchen Gründen nicht vergeben werden bzw. noch vor Vorlesungsbeginn wieder frei werden. Insoweit stellen wir einen gesonderten Zulassungsantrag (rein vorsorglich, jedoch ohne große Aussicht auf Erfolg). Wir wollen insoweit lediglich all Ihre Chancen wahren.

Bei der Studienplatzklage greifen wir die Berechnung der Ausbildungskapazität an. Wir machen z.B. geltend, dass bei dieser Universität nicht 200, sondern vielleicht 210 oder auch 220 Studienplätze zur

Verfügung stehen. Diese so genannten außerkapazitären Plätze klagen wir ein. Man muss also das innerkapazitäre Verfahren (Ihre Direktbewerbung) und das außerkapazitäre Verfahren (unsere Tätigkeit) strikt voneinander trennen. Für beide Verfahren gelten unterschiedliche Fristen. Sie sollten sich zwar innerkapazitär bei allen Hochschulen fristgemäß um einen Studienplatz bewerben; wir stellen bei den Hochschulen die Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Die zuletzt genannte Bewerbung ist zwingend erforderlich für die Erhebung einer Kapazitätsklage. In manchen Bundesländern ist es jedoch auch erforderlich, sich innerkapazitär um einen Studienplatz beworben zu haben. Trotz unterschiedlicher Fristen laufen beide Verfahren parallel. Von daher ist es in aller Regel wenig sinnvoll, zunächst einmal die Ablehnungsbescheide im „normalen“ Vergabeverfahren (sprich: innerkapazitäre Bewerbung) abzuwarten, ehe gegebenenfalls uns das Mandat für das Einklagen eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Kapazität erteilt wird. Dann können nämlich viele Fristen bereits abgelaufen sein.

Da es sich bei der Berechnung der korrekten Studienplatzanzahl um eine äußerst schwierige und mit Rechtsproblemen durchzogene Materie handelt, passieren den Universitäten regelmäßig Fehler, die wir im gerichtlichen Verfahren aufdecken können. Das Gericht wird dann die Hochschule verpflichten, diese weiteren Studienplätze unter den Studienplatzklägern zu verteilen. In aller Regel wird dies über ein Losverfahren realisiert. Natürlich kommt es auch vor, dass eine Universität korrekt gerechnet hat oder dass aus irgendwelchen Gründen mehr Studenten als selbst von uns berechnet immatrikuliert sind. In einem solchen Fall stehen natürlich keine weiteren Studienplätze zur Verfügung. Weil zum einen nicht in jedem Verfahren Studienplätze vergeben werden und zum anderen in den Verfahren, in denen Studienplätze vergeben worden, jeder einzelne „nur“ eine Loschance hat, empfiehlt es sich, eine recht große Anzahl an Hochschulen (wir empfehlen ca. 15) zu verklagen. Durch ein derart breit gefächertes Vorgehen kann eine relativ hohe Zulassungschance auf einen Studienplatz erreicht werden.

In der Studienplatzklage betreffend den Studiengang Humanmedizin (Klinik) streiten wir vor allem über die Einbeziehung von Privatpatienten in die Kapazitätsberechnung sowie über die Zählung aller Patienten. Zwischenzeitlich haben wir erreicht, dass bei den meisten Hochschulen bei der Berechnung der klinischen Ausbildungskapazität die Privatpatienten mitberücksichtigt werden. Einige Hochschulen und Gerichte sind jedoch nach wie vor „unbelehrbar“. Je mehr Patienten in die Kapazitätsberechnung eingehen, umso höher ist die (klinische) Ausbildungskapazität. Weiter streiten wir über die Zählung der Patienten; die Anzahl der Patienten wirkt sich unmittelbar aus auf die Höhe der errechneten Ausbildungskapazität. Üblich ist bislang die so genannte „Mitternachtszählung“. Wir argumentieren stets dahingehend, dass es völlig unerheblich ist, wie viele Patienten sich um Mitternacht im Universitätsklinikum aufhalten. Viel relevanter ist die Anzahl der Patienten von montagfrüh bis freitagnachmittags, wenn die Studierenden ausgebildet werden. Insofern folgen bislang nur einzelne Gerichte unserer Argumentation. Wir werden weiter kämpfen.

#### **4. Erfolgsaussichten**

Wir können aus heutiger Sicht noch nicht prognostizieren, wie hoch die Erfolgsaussichten in den kommenden Zulassungsverfahren sind. Die Erfolgsaussichten sind für Sie natürlich das wichtigste Kriterium. Diese Erfolgsaussichten errechnen sich hierbei aus der von den Gerichten vergebenen Anzahl an Plätzen

und der Anzahl an Studienplatzklägern, unter denen diese Plätze vergeben werden.

Im erstinstanzlichen Verfahren werden zwar zahlreiche Studienplätze vergeben. Um diese Studienplätze streiten sich jedoch sehr viele Studienplatzkläger. Von daher ist die Zulassungschance (auf einen Studienplatz im Losverfahren) in jedem einzelnen Verfahren nicht sonderlich gut. Wir konzentrieren uns deshalb vor allem auf die Beschwerdeverfahren. Lediglich ein geringer Teil der Studienplatzkläger erster Instanz legt Beschwerde ein und begründet diese (durch den Rechtsanwalt) substantiiert. Dies ist jedoch Voraussetzung für die Beteiligung an einem Losverfahren. Von daher sind die Aussichten auf Erhalt eines Studienplatzes im Beschwerdeverfahren wesentlich günstiger als im erstinstanzlichen Verfahren.

Zum Erreichen dieser Erfolgswahrscheinlichkeit ist es egal, welchen Anwalt Sie erstinstanzlich beauftragt haben. Sie können diese Verfahren sogar ohne Anwalt führen. Soweit Sie bestimmte Formalien wie einen korrekten außerkapazitären Zulassungsantrag (der zugegebenermaßen nicht ganz einfach zu stellen ist, da für jedes Bundesland verschiedene Frist- und Formvorschriften gelten) und im Anschluss einen entsprechenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei den richtigen Gerichten gegen die jeweiligen Universitäten gestellt hätten, hätten Sie eine geringe Wahrscheinlichkeit gehabt, einen Studienplatz zu erhalten. Die Fehler, die Sie (selbst) oder Ihr (auf das Gebiet des Hochschulzulassungsrechtes nicht spezialisierter) Rechtsanwalt gemacht haben, lassen sich in aller Regel im Beschwerdeverfahren nicht mehr „ausbügeln“.

Wir erhalten *unsere* Studienplätze vielfach erst im Beschwerdeverfahren (Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof). Hierbei gilt, dass der Antragsteller (bzw. sein Anwalt) darlegen muss, wieso noch Studienplätze vorhanden sind. Soweit ein Anwalt richtigerweise einen Fehler aufdeckt und die anderen beteiligten Anwälte nicht, erhalten nur die Mandanten dieses Anwaltes die Studienplätze. Aus diesem Grunde konnten wir bis einschließlich Sommersemester 2014 letztendlich alle unsere Mandanten mit einem Studienplatz im 1. klinischen Fachsemester versorgen.

Bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 war die Anzahl der Studienplatzkläger für das 1. klinische Semester tendenziell steigend. Je mehr Studienplatzkläger auf Zulassung zum 1. klinischen Semester klagten, umso „enger“ wird es; auf jeden Fall dauert es tendenziell wesentlich länger, bis wir alle Mandanten „untergebracht“ haben. Allerdings dürfen wir nunmehr auf folgende **Besonderheit** verweisen:

Studienbewerber aus dem Ausland wurden bislang bei der Vergabe von Studienplätzen innerhalb der festgesetzten Kapazität benachteiligt. Vorrangig waren Ortswechsler oder teilzugelassene Studenten an einer deutschen Hochschule. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Beschluss vom 25.11.2015) hat nunmehr die Auffassung vertreten, dass dies eine Benachteiligung von Ortswechsellern, die insbesondere in osteuropäischen Staaten das Physikum abgelegt haben, sei und dass diese Benachteiligung ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht darstelle. Von daher hat ein insoweit abgewiesener Studienbewerber (für ein klinisches Semester) durchaus gute Chancen auf eine erfolgreiche Studienplatzklage, sofern bei ordnungsgemäßem Vergabeverfahren eine Zulassung möglich erscheint. Wenn somit sowohl

das Abiturzeugnis als auch das Physikumszeugnis ziemlich schlecht sind, macht es keinen Sinn, sich insoweit auf das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht zu berufen. Hingegen eröffnen sich insoweit gute Chancen denjenigen, die relativ knapp an einem Studienplatz im „normalen“ Vergabeverfahren „vorbeigeschrammt“ sind. Insoweit haben sich bislang nur wenige Studienbewerber auf das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht berufen, so dass dies derzeit noch ein gutes weiteres Argument beim Einklagen eines Studienplatzes ist.

## **5. Steigende Klägeranzahl für das 1. klinische Fachsemester**

Wie wir bereits erwähnt haben, hat sich die Anzahl der Studienplatzkläger bis zum Wintersemester 2015/2016 ständig vermehrt. Im Sommersemester 2016 sowie Wintersemester 2016/2017 war die Anzahl der Studienplatzkläger eher konstant geblieben, wenn nicht sogar geringfügig rückläufig. Ob dieser Trend anhalten wird, bleibt abzuwarten.

Auf jeden Fall wollen immer mehr Studenten mit abgeschlossenem Physikum zurück nach Deutschland und in das 1. klinische Semester. Wenn mehr Studienbewerber klagen, sinken die Chancen und die durchschnittliche Verfahrensdauer steigt. Vor einigen Jahren waren es so wenige Studienplatzkläger, dass diese relativ schnell und ohne viel Federlesens von den Gerichten im Rahmen von Vergleichen oder schnellen Entscheidungen untergebracht wurden. Die Universitäten werden jedoch zusehends vergleichsunwilliger.

Wir müssen noch einmal darauf hinweisen, dass trotz „Stagnation“ der Anzahl der Studienplatzkläger im Jahre 2016 weiterhin mit einem Ansteigen dieser Zahl zu rechnen ist, da sich die Anzahl der im Ausland studierenden Medizinstudenten ständig vermehrt, von denen zumindest die allermeisten nach dem Physikum an einer deutschen Hochschulen weiterstudieren wollen.

## **6. Kosten**

Neben der Erfolgswahrscheinlichkeit ist dem Mandanten das Thema „Kosten“ am wichtigsten. Die Gesamtkosten berechnen sich hierbei aus 3 Faktoren:

Es gibt zunächst die eigenen Anwaltskosten. Wir vereinbaren mit unseren Mandanten ein Pauschalhonorar. Die Mandanten wissen somit genau, welche Kosten von unserer Seite auf sie zukommen.

Weiter fallen Gerichtskosten und Kosten des gegnerischen Anwaltes (wenn sich eine Hochschule von einem Anwaltsbüro vertreten lässt). Ein Studienplatzkläger muss grundsätzlich damit rechnen, immer alle Verfahrenskosten zu bezahlen. Er gewinnt höchstens ein Verfahren (nach Studienplatzzerhalt muss er alle laufenden Anträge zurücknehmen). Auch wenn das Gericht die Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen verpflichtet, legt es meistens die Kosten des Rechtsstreits den Studienplatzklägern auf.

Die Gerichtskosten und (ggf.) Gegenanwaltskosten variieren von Hochschule zu Hochschule sehr stark (ca. 50 € bis fast 2.500 €). Im Schnitt muss man mit etwa 1.000 € rechnen. Wir erstellen zu gegebener

Zeit Listen, die auf den Mandanten zugeschnitten sind, so dass dieser sich die zu verklagenden Hochschulen aussuchen kann. In dieser Liste weisen wir (neben den Chancen natürlich) auch auf die zu erwartenden Kosten, die das Verklagen dieser speziellen Hochschule mit sich bringt, hin. Die Verfahrenskosten sind hierdurch für unsere Mandanten transparent und sie können sich vorher auf die Kostenbelastung einstellen bzw. das „Klageprogramm“ an ihr Budget anpassen. Auf jeden Fall sollte man abhängig von der Anzahl der verklagten Hochschulen mit Kosten von ca. 15.000 € rechnen.

Dies gilt selbstverständlich nur für den Fall, dass Sie keine Rechtsschutzversicherung haben. Aktuelle Rechtsschutzversicherungsverträge haben aufgrund der Kostenlast die Studienplatzklage weitgehend ausgeschlossen. Wir überprüfen jedoch selbstverständlich gerne, ob eine Rechtsschutzversicherungsver-sicherung eintrittspflichtig aufgrund eines vor Jahren abgeschlossenen Versicherungsvertrages ist.

## 7. Fristen!!!

In einigen Bundesländern gilt es, die Bewerbungsfrist für den 15.01. bzw. 15.07. zu wahren. Sollte nicht zu diesem Zeitpunkt unsererseits ein Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität gestellt werden, ist eine Studienplatzklage an einer Universität in einem solchen Bundesland nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie somit sich frühzeitig bei uns melden. Uns geht es bei dieser Aufforderung nicht darum, Mandanten frühzeitig zu binden; wir möchten nur die größtmöglichen Chancen für unsere Mandanten gewähren. Erhalten Sie nach Auftragserteilung, aber vor Einleitung der gerichtlichen Verfahren (April bzw. Oktober) eine Zulassung aufgrund eigener Bewerbung, berechnen wir Ihnen nur einen geringen Pauschalbetrag. Gerichts- und Gegenanwaltskosten sind zu diesem Zeitpunkten noch nicht angefallen.

## 8. Abschließende Ratschläge bzw. Hinweise

- a. Wir halten es für dringend erforderlich, dass Sie sich an allen Universitäten im Bundesgebiet für das jeweilige Bewerbungssemester um einen Studienplatz im ersten klinischen Fachsemester bewerben. **Sie dürfen sich nicht in der Hoffnung, es werde schon klappen, nur auf einzelne Universitäten beschränken. Diese Hoffnung wird regelmäßig enttäuscht**
- b. Wenn Sie eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt erhalten, **müssen** Sie diese men - an welcher Universität auch immer. Sie können auch dann gegen Ihre Lieblings-Universität nicht (mehr) klagen, wenn sie einen anderen Studienplatz abgelehnt haben. Denn dann fehlt Ihnen für ein Verfahren wegen nicht ausgeschöpfter Kapazität - juristisch ausgedrückt - das Rechtschutzbedürfnis bzw. der Anordnungsgrund.
- c. Wir müssen für Sie im Bewerbungssemester, wegen der bestehenden Bewerbungs- und Klagefristen sowie der Ihnen zugehenden Ablehnungen, bereits zu einem Zeitpunkt auf einen Studienplatz klagen, zu dem viele Ihrer Bewerbungen noch nicht beschieden sind. Die Dauer der Bearbeitung Ihres Antrags durch die Hochschulen hängt auch mit der späten Feststellung der Ergebnisse des



Physikums und der dann erst beginnenden Abarbeitung der Bewerbergruppen zusammen. Dieses Risiko können wir Ihnen nicht abnehmen. Sie können nicht mit der Mandatserteilung warten, bis Sie alle Ablehnungsbescheide erhalten haben. Dann ist es an - fast - allen Universitäten zu spät für das Einklagen.

- d. Zum Zeitpunkt der Mandatserteilung werden wir Ihnen noch nicht sagen können, welche Universitäten wir Ihnen letztlich empfehlen. Die Universitäten legen erst im Frühjahr respektive im Frühsommer fest, wie viele Studienplätze zu vergeben sind. Zu diesem Zeitpunkt müssen wir bereits tätig geworden sein, um die Möglichkeit zu eröffnen, um überhaupt eine Universität verklagen zu können. Wir stellen daher an sämtlichen in Betracht kommenden Universitäten einen außerkapazitären Zulassungsantrag. Dies ist für Sie jedoch mit keinerlei Mehrkosten verbunden. Es dient einzig und allein dazu, die Möglichkeit zu wahren, eine Universität (später) zu verklagen. Nachdem die Universitäten die Zulassungszahlen festgesetzt haben, werten wir diese im Vergleich zu den Vorjahren und den hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen aus. Im Anschluss wählen wir in Abstimmung mit den Mandanten Ende März bzw. Ende September die zu verklagenden Hochschulen aus. Es gibt Rechtsanwälte, die bereits Monate vor den genannten Daten (wie z.B: Festsetzung der Zulassungszahlen durch die Universitäten) wissen, welche Hochschulen sie verklagen werden. Dies ist völlig unseriös, da es letztlich nichts anderes ist, als dass auf gut Glück eine Klage erhoben wird, ohne dass im Ansatz geprüft wurde, ob überhaupt Aussicht auf Erfolg besteht.

Ebenso unseriös ist es, wenn schlicht und ergreifend jede Hochschule in Deutschland verklagt wird. Dies wird von Kollegen praktiziert, die möglichst viel an den Mandanten verdienen wollen und denen es nicht auf den Erfolg der Studienplatzklage ankommt. Sofern Sie sich bei Rechtsanwälten informieren, sollte Sie insbesondere den Fahrplan der Auswahl der zu verklagenden Hochschulen und die Frage, wie viele Hochschulen zu verklagen sind, erklären lassen. Hieran können Sie er-messen, ob sie seriös beraten werden.

- e. Die Charité Universitätsmedizin Berlin verklagen wir grundsätzlich nicht. Dort gibt es einen Modellstudiengang, wonach die Aufteilung des Studiums in einen vorklinischen und einen klinischen Ausbildungsabschnitt aufgehoben ist. In ein höheres Semester an der Charité Universitätsmedizin Berlin kann nur derjenige zugelassen werden, der die in den vorangegangenen Semestern angebotenen Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht hat bzw. die entsprechenden Scheine nachweisen kann. Von daher ist die Zulassung in das 5. Semester ausgeschlossen. Einen Quereinstieg an der Charité Universitätsmedizin Berlin gibt es somit im Studiengang Medizin nicht.

## 9. Abschließendes

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, insbesondere den Verfahrensablauf betreffend, stehen wir Ihnen selbstverständlich telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Wir bitten Sie, sich an die jeweilig zuständigen Sachbearbeiter zu wenden:

**ANSPRECHPARTNER IN UNSEREM SAARBRÜCKER BÜRO**

Die Kapazitätsverfahren in unserem Saarbrücker Büro werden bearbeitet durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Zimmerling sowie Herrn Rechtsanwalt Ben Zimmerling.

Im Übrigen können Sie sich mit allen Fragen, die den Verfahrensablauf betreffen, an die zuständigen Sachbearbeiter wenden:



**Frau Felzen**

(Humanmedizin, Vorklinik)

Mo - Fr 8.30 - 14.00

Tel.: 0681 37940-13

Email: [felzen@zimmerling.de](mailto:felzen@zimmerling.de)



**Herr Klein**

(Humanmedizin, Klinik; Zahn- und Tiermedizin;

alle nichtmedizinischen Studiengänge)

Mo - Do 8.30 - 17.30, Fr 8.30 - 15.00

Tel.: 0681 37940-26

Email: [klein@zimmerling.de](mailto:klein@zimmerling.de)

Schließlich dürfen wir auf unsere Homepage [www.zimmerling.de](http://www.zimmerling.de) und unser Forum [www.studienplatzklage-forum.de](http://www.studienplatzklage-forum.de) verweisen. Dort finden Sie aktuelle Hinweise zum Hochschulrecht.

**Noch ein Letztes**

Wenn Sie Informationsmaterial sowohl von unserem Frankfurter als auch von unserem Saarbrücker Büro angefordert haben, bitten wir um entsprechenden Hinweis. Wir dürfen Sie bitten, sich in diesem Fall für eines der beiden Büros zu entscheiden und alsdann nur mit diesem einen Büro zu korrespondieren.

Es macht wenig Sinn, wenn Sie jedes Mal das andere Büro anrufen.

## DIE MITGLIEDER UNSERER ANWALTSOZIELTÄT



### **Büro Frankfurt**

Dr. Robert Brehm  
Rechtswissenschaftliches Studium in Frankfurt, bis 1974 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Frankfurt, Promotion über ein öffentlich-rechtliches Thema. Seit 1975 Rechtsanwalt in Frankfurt-Sindlingen. Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen im öffentlichen Recht, insbesondere im Hochschulzulassungsrecht, im allgemeinen Hochschulrecht und im Prüfungsrecht. Rechtsberater einiger Fachschaften im Zusammenhang mit Studiengebühren.

Alexandra Brehm-Kaiser  
Rechtswissenschaftliches Studium in Frankfurt. Seit 2002 als Rechtsanwältin in Frankfurt am Main zugelassen. Arbeitet seit 2010 intensiv im Hochschulzulassungsrecht, weitere Rechtsgebiete Familienrecht (Fachanwältin für Familienrecht) und Erbrecht.

### **Büro Saarbrücken**

Dr. Wolfgang Zimmerling  
Rechtswissenschaftliches Studium an der Universität des Saarlandes, sodann Assistent an der Universität. Promotion über ein hochschulrechtliches Thema. Seit 1977 als Rechtsanwalt in Saarbrücken zugelassen. Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht, Autor zahlreicher hochschul- und arbeitsrechtlicher Veröffentlichungen. Ständiger Rechtsberater von Studierendenschaften. Bearbeitet federführend die Zulassungsverfahren in den medizinischen Studiengängen.

Ben Zimmerling  
Rechtswissenschaftliches Studium an der Universität des Saarlandes. Seit 2013 als Rechtsanwalt in Saarbrücken zugelassen. Bearbeitet federführend die Zulassungsverfahren in den Bachelor- und Masterstudiengängen.

## **PUBLIKATIONEN**

Einzel und gemeinsam haben wir eine Reihe von Veröffentlichungen verfasst, die sich mit dem Hochschulrecht, insbesondere dem Hochschulzulassungs- und Prüfungsrecht, aber auch mit anderen öffentlich-rechtlichen Problemen beschäftigen. Die wichtigsten Titel bzgl. des Hochschulzulassungsrechts haben wir in der nachfolgenden Literaturliste aufgeführt:

### **Bücher:**

- Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht - Band 2: Verfassungsrechtliche Grundlagen - Materielles Kapazitätsrecht, 2012
- Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht - Band 1: Der Kapazitätsprozess, 2011
- Brehm/Zimmerling, in: Johlen u. a., Münchener Rechtsanwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 1. Auflage 2002, 2. Auflage 2004, 3. Auflage 2012, Das Mandat im Hochschulzulassungsrecht
- Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, 2003

### **Aufsätze:**

- Brehm/Zimmerling, Die Entwicklung des Hochschulzulassungsrechts seit 2008 (Langfassung), NVwZ online 2014
- Brehm/Zimmerling, Eignungsprüfungen und Master-Zulassungsvoraussetzungen als Studienzulassungshürde, NVwZ 2012, 1376 ff.
- Zimmerling/Brehm, Rechtsstaatliche Aspekte des Kapazitätsprozesses, DÖV 2009, 239 ff.
- Brehm/Zimmerling, Die Entwicklung des Hochschulzulassungsrechtes seit 1996, NVwZ 2008, 1303 ff.
- Brehm/Zimmerling, Abbau von Hochschulkapazitäten unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 GG - Methoden, Begründungserfordernisse und Rechtsschutz, dargestellt am Beispiel der medizinischen Studiengänge, WissR 2000, 22 ff.
- Zimmerling, Aktuelle Fragen des Hochschulzulassungsrechts, RdJB 2000, 376 ff.
- Brehm/Zimmerling/Becker, Die Entwicklung des Hochschulzulassungsrechtes in den Jahren 1994 und 1995, NVwZ 1996, 1173 ff.
- Brehm/Zimmerling, Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle zahlenförmiger Normen, NVwZ 1992, 340 ff.
- Zimmerling, Zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 1 S. 5 HRG, WissR 1987, 147 ff.
- Breinersdorfer/Zimmerling, Der Hochschulzulassungsanspruch ausländischer Studienbewerber, JZ 1986, 431 ff.
- Zimmerling, Anm. zu VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 21.1983, DÖV 1984, 257 ff. (Ermäßigung der Lehrverpflichtung eines Hochschullehrers)